

G e s e t z  
vom 20. Jan. 1956  
.....

über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (NÖ. Weinbaugesetz).  
Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Weingarten

Unter Weingarten im Sinne dieses Gesetzes ist eine Grundfläche im Ausmaß von über 100 m<sup>2</sup> zu verstehen, die zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben (Ertragsweingarten) oder zur Erzeugung von Unterlagsreben (Schnittweingarten) mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m<sup>2</sup> bepflanzt ist.

§ 2

Weinbautreibender

Weinbautreibender im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die in Niederösterreich einen oder mehrere Weingärten auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

## 2. Abschnitt

### Weinbaukataster

#### § 3

##### Anlage und Führung der Bezirksweinbaukataster

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben ein Verzeichnis über alle im politischen Bezirk liegenden Weinbaubetriebe und Weingärten zu führen (Bezirksweinbaukataster).

(2) Im Bezirksweinbaukataster sind die Weinbaubetriebe und Weingärten nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:

##### 1. Für den Weinbaubetrieb

- a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers und Art seines Rechtes am Betrieb (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
- b) Gesamtfläche des Betriebes;
- c) landwirtschaftliche Nutzfläche;
- d) Gesamtfläche der Weingärten und ihre Aufteilung nach der Art der Erzeugnisse (Kelter- oder Tafeltrauben, Schnittreben), der Art des Anbaues (Nieder-, Mittel-, Hochkultur) und Rebsorten;
- e) Zahl der zum Betrieb gehörenden Weingartenparzellen, deren Fläche und genaue Bezeichnung.

##### 2. Für jede Weingartenparzelle

- a) Katastralgemeinde und Riedbezeichnung;
- b) Grundstücknummer und Flächenausmaß;
- c) Name und Anschrift des Weinbautreibenden und Art seines Rechtes am Weingarten (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
- d) Name und Anschrift des Grundstückeigentümers;
- e) Art der Erzeugung (Kelter- oder Tafeltrauben, Schnittreben);
- f) Art des Anbaues (Nieder-, Mittel-, Hochkultur);

- g) Rebsorten;
- h) Pflanzjahr;
- i) Reihen- und Pflanzabstände;
- j) Art der Lage (Ebene, Berglage, Hangneigung, Terrassenlage);
- k) Rodungen;
- l) Auspflanzungen gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13, 18 und 19;
- m) Nachpflanzungen gemäß § 11 Abs.5.

(3) Die Weinbautreibenden haben bei der nach der Lage der Weinärten zuständigen Gemeinde mittels Erhebungsbogens die zur Führung des Bezirksweinbaukatasters erforderlichen Angaben gemäß Abs.2 zu machen. Änderungen sind binnen vier Wochen bekanntzugeben.

(4) Die Gemeinde hat im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches die Angaben gemäß Abs.2 auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Erhebungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, nötigenfalls richtigzustellen und zu ergänzen. Die Erhebungsbogen sind binnen vier Wochen nach ihrem Einlangen bei der Gemeinde an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(5) Zum Zwecke der Überprüfung der Angaben der Weinbautreibenden kann die Gemeinde die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie durch schriftlich ermächtigte Organe Grundstücke begehen und Nachmessungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Bestimmungen des § 15 Abs.2 finden sinngemäß Anwendung.

(6) Die Landesregierung hat ein Muster des Erhebungsbogens durch Verordnung kundzumachen.

§ 4

Geheimhaltungspflicht

(1) Auf Grund dieses Gesetzes gemachte Angaben und Erhebungen dürfen, unbeschadet der Bestimmung des Abs.3, nur für die in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

(2) Die bei der Anlage und Führung der Bezirksweinbaukataster und bei der statistischen Auswertung mitwirkenden Organe sind verpflichtet, die Angaben der einzelnen Weinbautreibenden geheimzuhalten. Die gleiche Pflicht trifft die Erhebungsorgane hinsichtlich der bei der Erhebung gemachten Beobachtungen.

(3) Gesamt- und Auswertungsergebnisse können amtlich veröffentlicht werden.

3. Abschnitt

Flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues

§ 5

Auspflanzverbot

(1) Verboten ist - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 6 bis 10, 12, 13, 18 und 19 -

1. das Auspflanzen und Nachpflanzen von Weinreben sowie
2. das Umwandeln von Rebschulen in Weingärten (Ertrags- und Schnittweingärten).

(2) Das Anlegen von Rebschulen ist nicht als Auspflanzen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

§ 6

Auspflanzen in geringfügigem Ausmaß

Jedem Eigentümer, Pächter und Fruchtnießer einer Liegenschaft ist zur Selbstbewirtschaftung gestattet

1. falls er noch keine Rebpflanzung besitzt, das Auspflanzen bis zu einer Gesamtfläche von 100 m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Rebstöcke;
2. die Vergrößerung einer bestehenden Rebpflanzung unter 100 m<sup>2</sup> bis zu diesem Ausmaß, jedoch auf nicht mehr als insgesamt 50 Rebstöcke;
3. das Ersetzen ausgefallener Weinreben, soweit dadurch die Gesamtfläche von 100 m<sup>2</sup> und die Anzahl von insgesamt 50 Rebstöcken nicht überschritten wird.

§ 7

Nachpflanzen

(1) Weinbautreibenden ist das Nachpflanzen von Weinreben (§ 11) gestattet, soweit dadurch die ausgepflanzte Fläche nicht vergrößert wird und die Lage und Beschaffenheit des Grundstückes geeignet sind, hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben hervorzu- bringen.

(2) Nachpflanzen ist das Ersetzen ausgefallener Weinreben.

§ 8

Auspflanzen nach Rodung

(1) Auf gerodeten Weingartenflächen dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde wieder Weinreben ausgepflanzt werden (Auspflanzbewilligung). Diese Bewilligung hat der Weinbautreibende, der den Weingarten gerodet hat und über die Grundfläche verfügungsberechtigt ist, oder dessen Erbe zu beantragen. Andere Rechtsnachfolger haben die Zustimmung ihres Rechtsvorgängers nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Auspflanzbewilligung kann auch auf eine andere Grundfläche in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde (Ersatzgrundstück) gerichtet werden. In diesem Fall hat der Verfügungsberechtigte über das Ersatzgrundstück die Bewilligung zu beantragen. Ist dies nicht auch der Verfügungsberechtigte über das gerodete Grundstück, dann ist die Zustimmung des letzteren nachzuweisen. Die Auspflanzungsfläche auf dem Ersatzgrundstück darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(3) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Absicht zu roden spätestens vier Wochen vor der Rodung der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegeben worden ist;
2. die Rodung nicht wegen unzulässiger Vergrößerung der Weingartenfläche gemäß der §§ 8 bis 10 und 12 in Durchführung eines behördlichen Auftrages oder zur Vermeidung eines solchen erfolgte;
3. seit der Rodung noch nicht fünf Jahre verstrichen sind;
4. die Grundstücke nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben hervorzubringen und
5. die Grundstücke in einem Katasterried liegen, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes flächenmäßig mindestens 10 v.H. Weingärten aufweist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Bewilligungsantrag binnen drei Monaten nach dessen Einlangen zu entscheiden.

(5) Wenn das gerodete Grundstück und die Grundstücke, für die die Auspflanzbewilligung erteilt werden soll, im Bereich von zwei oder mehreren Bezirksverwaltungsbehörden liegen, haben die Bezirksverwaltungsbehörden bei Erteilung der Bewilligung einvernehmlich vorzugehen.

(6) Das Auspflanzen hat so zu erfolgen, daß der Weingarten mit mindestens einer Weinrebe pro 3 m<sup>2</sup> bepflanzt ist.

§ 9

Auspflanzen vor Rodung

(1) Auf Ersatzgrundstücken im Sinne des § 8 Abs.2 dürfen Weinbautreibende nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde ohne vorhergehende Rodung auspflanzen.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. durch die vorhergehende Rodung die wirtschaftliche Existenz des Weinbautreibenden gefährdet wird;
2. ein Weingarten zur Rodung angeboten wird, dessen Ausmaß der beantragten Auspflanzungsfläche auf dem Ersatzgrundstück entspricht und
3. das Ersatzgrundstück den Voraussetzungen des § 8 Abs.3 Z.4 und 5 entspricht.

(3) Im Bewilligungsbescheid ist die Rodung des gemäß Abs.2 Z.2 angebotenen Weingartens aufzutragen. Diese hat spätestens drei Jahre nach Auspflanzung des Ersatzgrundstückes zu erfolgen.

(4) Die Bestimmungen des § 8 Abs.4, 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 10

Auspflanzen nach agrarischen Operationen

(1) Die Bestimmungen des § 8 finden auf das Auspflanzen nach Rodungen, die durch agrarische Operationen (Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Haupt-, Einzelteilungs- und Regelungsverfahren) verursacht worden sind, Anwendung. Die Agrarbezirksbehörde hat der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abschluß der agrarischen Operation die Abfindungsgrundstücke für die gerodeten Weingärten bekanntzugeben.

(2) Weinbautreibenden ist von der Bezirksverwaltungsbehörde das Auspflanzen auch auf jenen Flächen zu bewilligen, um die ein bestehendes Weingartengrundstück im Zuge einer agrarischen Operation zwecks besserer Gestaltung der Flureinteilung zwangsläufig in seiner Form geringfügig vergrößert oder geändert werden mußte.

#### 4. Abschnitt

##### Sortenmäßige Beschränkung des Weinbaues

#### § 11

##### Zugelassene Rebsorten

(1) Das Aus- und Nachpflanzen von Direktträgerreben ist verboten.

(2) Von Weinbautreibenden dürfen nur solche Rebsorten aus- und nachgepflanzt werden, die auf Grund des Klimas sowie der Bodenbeschaffenheit der Weinbaugebiete geeignet sind, hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben hervorzubringen.

(3) Die nach Abs.2 in Betracht kommenden Rebsorten hat die Landesregierung nach Anhörung der Landes-Landwirtschaftskammer für Niederösterreich durch Verordnung zu bestimmen.

(4) In der Verordnung sind jene Rebsorten zu bestimmen, die erfahrungsgemäß in allen Weinbaugebieten des Landes geeignet sind, hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben hervorzubringen (Landessortiment). Für das Aus- und Nachpflanzen der dem Landessortiment angehörenden Rebsorten ist - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 13, 18 und 19 - keine Bewilligung erforderlich.

(5) In der Verordnung sind ferner jene Rebsorten zu bestimmen, die erfahrungsgemäß nur bei Vorliegen besonderer weinbaulicher Bedingungen geeignet sind, hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben hervorzubringen (Genehmigungssortiment). Die dem Genehmigungssortiment angehörenden Rebsorten dürfen - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 13, 18 und 19 - nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde aus- und nachgepflanzt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die besonderen örtlichen Verhältnisse das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs.2 gewährleistet ist.

## 5. Abschnitt

### Auspflanzungen zu Versuchszwecken

#### § 12

##### Versuche durch Anstalten

(1) Auf Aus- und Nachpflanzungen, die zu Versuchszwecken von Versuchs- oder Unterrichtsanstalten des Bundes, des Landes oder der Landes-Landwirtschaftskammer für Niederösterreich auf den in ihrem Besitz befindlichen Grundstücken vorgenommen werden, finden die Bestimmungen der §§ 5, 7, 8, 11 und 14 dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführten Versuchsauspflanzungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Versuches zu roden.

#### § 13

##### Versuche durch andere Weinbautreibende

(1) Auspflanzungen zu Versuchszwecken durch andere Weinbautreibende bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Auf diese Auspflanzungen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 5 keine Anwendung.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für ein Auspflanzen nach den §§ 8, 9, 10, 18 oder 19 vorliegen und glaubhaft gemacht wird, daß das Auspflanzen zur Erreichung eines anerkannten Versuchszieles und zur Erfüllung eines auf mindestens 15-jährige Auswertung gerichteten Versuchsprogrammes vorgenommen werden soll.

(3) Als Versuchsziele im Sinne des Abs.2 werden anerkannt:

1. Prüfung von Klonen der zugelassenen Rebsorten;
2. Prüfung nicht zugelassener alter Rebsorten und neuer Rebzüchtungen auf ihren Anbauwert zum Zwecke einer eventuellen späteren Aufnahme in die Liste der zugelassenen Sorten und
3. Prüfung von Veredlungsunterlagen auf ihre Verträglichkeit mit den Edelsorten, ihre qualitätsfördernden Eigenschaften und ihr Verhalten in verschiedenen Böden.

## 6. Abschnitt

### Weinlesezeit

#### § 14

#### Untersagung des Beginnes der Weinlese

Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landes-Landwirtschaftskammer für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Rebsorten den Beginn der Weinlese vor einem bestimmten Zeitpunkt durch Verordnung untersagen, falls die Weintrauben in diesen Gebieten noch nicht jenen Reifegrad erreicht haben, der in Durchschnittsjahren dort erzielt wird.

## 7. Abschnitt

### Weinbauaufsicht

#### § 15

#### Wirkungskreis der Bezirksverwaltungsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes wahrzunehmen. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere notwendige Auskünfte einholen, die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie durch schriftlich ermächtigte Organe Grundstücke begehen und Nachmessungen vornehmen. Begehungen können Organe der Gemeinde und der Bezirksbauernkammer beigezogen werden.

(2) Die Weinbautreibenden sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten und die Aufsichtsorgane auf Verlangen bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen.

## § 16

### Wirkungskreis der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben die in den §§ 3, 15 und 20 angeführten Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis zu besorgen.

(2) Das Land hat den Gemeinden die ihnen bei der Mitwirkung an der Vollziehung dieses Gesetzes entstehenden Kosten abzufinden. Die Abfindung ist als Pauschalbetrag zu gewähren, dessen Höhe nach Maßgabe des den Gemeinden mit der Mitwirkung verbundenen Arbeitsaufwandes von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen ist.

## 8. Abschnitt

### Gesetzwidrige Rebplantzungen

## § 17

### Rodungsauftrag

(1) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 5 bis 13 hat die Bezirksverwaltungsbehörde, unabhängig von einer Bestrafung, die Rodung der gesetzwidrig aus- und nachgepflanzten oder genutzten Rebplantzungen aufzutragen. Der Rodungsauftrag ist demjenigen, der den Bestimmungen der §§ 5 bis 13 zuwidergehandelt hat, oder dessen Rechtsnachfolger zu erteilen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zur Erfüllung des Rodungsauftrages eine angemessene, zwei Monate nicht übersteigende Frist festzusetzen.

(3) Ein Rodungsauftrag gemäß Abs.1 ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Vollendung der gesetzwidrigen Aus- und Nachpflanzung oder gesetzwidrigen Umwandlung einer Rebschule mehr als drei Jahre vergangen sind.

## 9. Abschnitt

### Übergangsbestimmungen

#### § 18

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Auspflanzen in jenem Umfang wie im nachfolgenden Abs.2 bestimmt wird zu bewilligen, wenn die Rodung der Rebanlagen, die als Weingarten im Sinne dieses Gesetzes anzusehen waren, in der Zeit vom 1. September 1963 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist. Die Bestimmungen des § 8 sind mit Ausnahme des Abs.3 Z.1 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Zur Ermittlung des Ausmaßes der auspflanzbaren Fläche ist von der gerodeten Fläche jene Fläche in Abzug zu bringen, die der Antragsteller in der Zeit vom 1. September 1963 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgepflanzt hat.

(3) Die Anträge sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

§ 19

(1) Jenen Grundbesitzern, die vor dem 20. März 1965 Weinbautreibende im Sinne dieses Gesetzes waren und von diesem Zeitpunkt bis 31. Juli 1965 nicht auspflanzen konnten, weil die auszupflanzenden Grundflächen im Operationsgebiet einer in Durchführung befindlichen agrarischen Operation lagen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abschluß der agrarischen Operation das Auspflanzen einer zusätzlichen Grundfläche bis zu 6.000 m<sup>2</sup> zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs.3 Z.4 und 5 gegeben sind.

(2) Die Anträge sind binnen sechs Monaten nach Abschluß der agrarischen Operation bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

§ 20

(1) Die Bezirksweinbaukataster sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzulegen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Weinbautreibenden innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, den Gemeinden mittels Erhebungsbogens (§ 3 Abs.6) die zur Anlage der Bezirksweinbaukataster erforderlichen Angaben zu machen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 3 Abs.3, 4 und 5 sinngemäß Anwendung.

10. Abschnitt  
Strafbestimmungen

§ 21

(1) Wer

- a) die Angaben gemäß §§ 3 und 20 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;
- b) in den Erhebungsbogen wissentlich unvollständige und unrichtige Angaben macht;
- c) die gemäß § 3 Abs.5 und § 15 Abs.2 geforderten Auskünfte, die Einsichtnahme in Unterlagen, den Zutritt und die Begleitung zu Grundstücken verweigert,

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 5.000,- oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Wer

- a) Aus- und Nachpflanzungen entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs.1 Z.1 und der §§ 6 bis 10, 13, 18 und 19 vornimmt;
- b) eine Liegenschaft entgegen den Bestimmungen des § 6 weinbaulich nutzt;
- c) Rebschulen entgegen § 5 Abs.1 Z.2 in Weingärten umwandelt;
- d) nicht zugelassene Rebsorten oder genehmigungspflichtige Rebsorten entgegen den Bestimmungen des § 11 aus- und nachpflanzt;
- e) Versuchsauspflanzungen nach Abschluß des Versuches (§ 12 Abs.2) nicht rodet oder aufgetragene Rodungen (§ 9 Abs.3) nicht durchführt;
- f) die Weinlese zu einem untersagten Zeitpunkt (§ 14) beginnt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 50.000,- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen kann auf beide Strafen erkannt werden.

## 11. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 22

(1) Das Gesetz über die Beschränkung des Auspflanzens von Weinreben, LGBl.Nr.36/1965, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Wirksamkeit. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Auf Auspflanzungen, die entgegen den Bestimmungen des im Abs.1 genannten Gesetzes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen wurden, finden die Bestimmungen des § 17 sinngemäß Anwendung.

#### § 23

Die Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Gesetzes treten am 31. Dezember 1968 außer Wirksamkeit.